



29. Januar 2025

Schriftliche Anfrage

von Moritz Bögli (AL)
und Anna Graff (SP)

Am 17. Mai 2024 führte die Stadtpolizei einen Polizeieinsatz an der Universität Zürich durch. Dabei wurden zuerst flächendeckende Zugangskontrollen zum Hauptgebäude der Universität durchgeführt, bevor es im Verlauf des Nachmittags geschlossen wurde. Im Rahmen des Einsatzes wurden verschiedene Wegweisungen ausgesprochen. Gemäss Medienberichten wurden nun mehrere am Einsatz ausgesprochene Anordnungen als rechtswidrig anerkannt.¹ Der Verband der Studierenden der Universität Zürich (VSUZH) hat zudem die Einspracheschrift² sowie eine Verfügung³ und Wiedererwägungsverfügung⁴ der Stadtpolizei veröffentlicht. Wegweisung sind ein häufig eingesetztes Mittel der Stadtpolizei. Viele Menschen verfügen nicht über die Ressourcen, um sich rechtlich gegen potentiell grundrechtswidrige Anordnungen zu wehren.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In der Antwort zur Anfrage GR Nr. 2024/226 meinte der Stadtrat, die Stadtpolizei habe «jederzeit verhältnismässig gehandelt und die mildest möglichen Massnahmen ergriffen». Der Polizeieinsatz sei «korrekt und rechtmässig» verlaufen. Inwiefern beurteilt der Stadtrat diese Aussage im Augenschein der neuen Erkenntnisse?
2. Konkret meinte der Stadtrat, dass «die ausgesprochenen Wegweisungen gemäss § 33 lit. a und lit. b PolG rechtmässig erfolgten». Hat der Stadtrat aufgrund der rechtskräftigen Wiedererwägungsverfügung seine Ansicht dementsprechend angepasst?
3. Beabsichtigen der Stadtrat und/oder die Stadtpolizei, sich bei den Betroffenen für die Verletzung ihrer Grundrechte zu entschuldigen?
4. Wie wurden die neuen Erkenntnisse intern aufgearbeitet? Sieht der Stadtrat Bedarf zur Anpassung der polizeilichen Praxis?
5. Welche Massnahmen erwägt der Stadtrat, um zukünftig rechtswidrige Wegweisungen und Einschränkungen der grundrechtlich garantierten Meinungs- und Versammlungsfreiheit möglichst zu vermeiden?
6. Welche Nachbesprechungen gab es zu welchem Zeitpunkt mit der Sicherheitsdirektion, der Bildungsdirektion oder der Universitätsleitung? Welche Schlüsse wurden daraus gezogen?
7. Für Betroffene von grundrechtsverletzenden Anordnungen der Polizei gibt es lediglich die Möglichkeit, im Nachgang die Unrechtmässigkeit der Anordnung festzustellen. Dies ist ohne anwaltliche Vertretung oft nicht möglich. Wie beurteilt der Stadtrat diese Situation und inwiefern sieht er Handlungsbedarf bezüglich dem Schaffen einer zugänglicheren Lösung, sich gegen potentiell grundrechtswidrigen Anordnungen zu wehren?
8. Gemäss § 17 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) sind in Verfahren vor den Verwaltungsbehörden keine Parteientschädigungen vorgesehen. Oft entstehen für

¹ <https://www.tagesanzeiger.ch/pro-palaestina-proteste-an-uni-zuerich-kritik-an-stadtpolizei-405661497015>

² <https://drive.google.com/file/d/1Pek7jbGNZIEEu-bepgcdR4UYf-Ynglw1/view>

³ <https://drive.google.com/file/d/1qGcSTG0XszpnmCEkqpALoag4W5eemTXu/view>

⁴ <https://drive.google.com/file/d/1ApZQat96h-19b7T-vPrUF3J-wacPnAcL/view>

Rekurrierenden aber auch bei solchen Verfahren Kosten für eine Rechtsvertretung und folglich können die entsprechenden Kosten abschreckend wirken. Wie beurteilt der Stadtrat die momentane gesetzliche Regelung?

9. In der vom VSUZH veröffentlichten Wiedererwägungsverfügung der Stadtpolizei wird festgestellt, dass das Verhalten der Gesuchstellerin «nicht rechtsgenügend dokumentiert wurde». Damit widerspricht die Verfügung den Antworten des Stadtrates zur Frage 17 der Anfrage GR Nr. 2024/226, in welchen der «Verdacht der Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration bzw. [die] rechtswidrige Besetzung einer Liegenschaft» als Gründe für die Wegweisung angegeben werden. Wie erklärt der Stadtrat diese Diskrepanz?
10. Gemäss Antwort zur Anfrage GR Nr. 2024/226 gibt es keine Praxis zur Ausstellung von Verfügungen für Anordnungen nach § 33 PolG, auch wenn eine solche von den Betroffenen verlangt wird. Das VRG sieht aber das Ausstellen auf Verlangen einer solchen in § 10c. explizit vor. Inwiefern beurteilt der Stadtrat das Fehlen einer solchen Praxis? Sieht er hier Handlungsbedarf?
11. Der Stadtrat wies in seiner Antwort zur Anfrage GR Nr. 2024/226 mehrmals auf nicht protokollierte mündliche Gespräche mit der Kantonspolizei sowie auf das Fehlen eines schriftlichen Einsatzbefehls hin. Gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) sind öffentliche Organe wie die Stadtpolizei dem Öffentlichkeitsprinzip verpflichtet. Inwiefern beurteilt der Stadtrat die Einhaltung von §5 und §7 IDG im vorliegenden Fall?
12. Welche grundsätzlichen Regelungen zur Einhaltung von §5 und §7 IDG existieren bei der Stadtpolizei? Bitte um Beilage der entsprechenden Regelungen im Wortlaut.
13. Welche Regelungen bestehen bezüglich der Erstellung von Einsatzbefehlen? Warum wurde, obwohl man mindestens bereits am Tag zuvor Kenntnis des geplanten Protests hatte, kein Einsatzbefehl erstellt? Entspricht dies der gängigen Praxis?

